

Anordnung Nr. 2*
über die Produktion von Lacken und Anstrich-
stoffen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 10. Februar 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 8. April 1960 über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 1§1) wird folgendes an geordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft —

Warennummer 48 33 00 00 (mit Ausnahme der in Warennummer 48 33 77 00 enthaltenen PC-Stammlosuhgeh und -konzentrate)

Warennummer 48 85 40 00 und

Warennummer 48 85 90 00 (mit Ausnahme von chemisch-technischen Spezialerzeugnissen, wie z. B. Dichtungs-, Tränk-, Imprägnierungs-, Isolierungs- und Konservierungsmittel, Geithe vorwiegend für Holz, Pappe, Gewebe* Mauerwerk usw. Anwendung finden)

ist nur insoweit zulässig, als für die Herstellung der Erzeugnisse Typrezepte oder vereinheitlichte Richtrezepte bestehen.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag einer Produktionsgenehmigung ist mit Preisangabe (Kalkulation) an die VVB Lacke und Farben nach dem Mustern (s. Anlage) in dreifacher Ausfertigung zu stellen.“

§ 3

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die VVB Lacke und Farben ist ermächtigt, Richtlinien zu dieser Anordnung herauszugeben.“

§ 4

Der § 5 wird § 6.

§ 5

Das in der Anlage zur Anordnung vom 8. April 1960 über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft dargestellte Muster der „Produktionsgenehmigung“ erhält folgende Fassung:

Produktionsgenehmigung

Die Produktionsgenehmigung für das Produkt.....
 öffnet Nr..... Warennummer..... Fertigungstiefe..... wird erteilt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1961

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Prof. Dr. Wilhelm
Mitglied der Staatlichen Plankommission

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 S. 191)

Anordnung Nr. 2*

über das Vierfeldchessspiel Koalitionsträger.

Vom 15. Februar 1961

Die Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1960 über das Verzeichnis der Koalitionsträger (GBl. II S. 187) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 wird als Sitz des Instituts für Energetik an Stelle »Halle« »Leipzig« gesetzt.

(2) Bei § 1 Abs. 2 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„1205 VEB Kohleanlagen Leipzig

(einschließlich Deutsches Brehmstoffinstitut Freiberg,

Projektorühungs- und Konstruktionsbüro Kohle Berlin,

Oberste Bergbehörde der DDR Leipzig und die ihr unterstellten Organe und Einrichtungen — ohne die Bergbehörde und Bezirksrettungsstelle der SD AG Wismut —)“.

(3) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

* 1305 VVB Gießereien Leipzig

(einschließlich Zentralforschungsinstitut für Gießereitechnik Leipzig)“.

(4) Im § 1 Abs. 2 Ziff. 14 wird an Stelle „1307“ „1400“ gesetzt.

(5) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 16 erhält folgende Fassung:

„2002 VVB Elektrochemie und Plaste Halle

(einschließlich VEB Köhlfunktions- und Inhibitorsbüro Chemie Leipzig)“.

(6) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 20 erhält folgende Fassung:

„2006 VVB Pharmazeutische Industrie Berlin

(einschließlich WTZ für technisch-ökonomische Grundsatzfragen der chemischen Industrie Berlin)“.

(7) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 42 erhält folgende Fassung:

„3303 VVB Elektromaschinen Dresden

(einschließlich Zentralstelle für Technologie der Elektrotechnik Dresden)“.

(8) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 76 erhält folgende Fassung:

„5103 VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie Halle

(einschließlich Institut für Getreide Verarbeitung Potsdam)“.

(9) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 80 erhält folgende Fassung:

** 6101 VVB Glas Dresden

(einschließlich VEB Zentrales Projektierungsbüro der Glas- und keramischen Industrie Radebeul,

Versorgungskontor Industrieglas Leipzig für Eigenbedarf an Ausrüstungen)“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1961

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Seibert
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 S. 187)